

Ein Stoß ins kalte Wasser – bedingter Körperverletzungsvorsatz?

BGH, Beschluss v. 27. März 2024 – 2 StR 531/23, NStZ 2024, 676

I. Sachverhalt

Im Rahmen ihrer Beurlaubung aus einer Therapieeinrichtung traf sich die Angeklagte an Weihnachten mit dem Geschädigten. Nach dem gemeinsamen Konsum von zwei Litern Wodka beschlossen beide in den Rhein zu springen, wobei ein möglicher Ausstieg aus dem Wasser in der näheren Umgebung nicht ersichtlich war. In einem darüber berichtenden Video an eine Freundin ließ sie verlauten, es werde ihnen nichts passieren. Als der an der Brüstung stehende Geschädigte nicht sofort sprang, schubste die Angeklagte ihn überraschend in das zwei Meter darunter gelegene, maximal 7,7 Grad Celsius kalte Wasser, um hinterher springen zu können. Der Umstand, dass sich der Sturz generell zur Gefährdung des Lebens des Geschädigten eignete, war ihr bewusst, nachdem sie bereits in der Vergangenheit im Rhein schwimmen gewesen sei. Rettungsversuche der Angeklagten, die den Ernst der Lage nun erkannte, wurden durch Passanten unterbunden. Der Geschädigte konnte letztlich gerettet werden. Bei der zurück in die Klinik verbrachten Angeklagten wurde später eine Blutalkoholkonzentration von 2,24 Promille festgestellt. Sie wurde von der Strafkammer wegen gefährlicher Körperverletzung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BGH genügen die Ausführungen der Strafkammer nicht den Anforderungen an die Darlegung und Begründung eines bedingten Körperverletzungsvorsatzes. Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit erfordere eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Umstände, welche regelmäßig auch eine Auseinandersetzung mit Täterpersönlichkeit, psychischer Verfassung bei der Tatbegehung, Tätermotivation sowie zum Tatgeschehen bedeutsamen Umständen beinhalte. Das rechtsfehlerfrei festgestellte Bewusstsein der gegebenen Verletzungsmöglichkeit genüge zur Begründung des Vorsatzes und Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit nicht. Vor dem Hintergrund der stark alkoholisierten und psychischen Verfassung der Angekl. sprächen u.a. die Nachricht an die Freundin – es werde nichts passieren –, die Rettungsanstalten, ihr freundschaftliches Verhältnis zum Geschädigten und das geplante Hinterherspringen dafür, dass sie zwar das Verletzungsrisiko erkannte, jedoch trotz festgestellter, außergewöhnlicher Sorgfaltswidrigkeit auf Ausbleiben des Erfolgs vertraute. Zudem sei neben dem bedingten Verletzungsvorsatz erforderlich, dass der Täter die Umstände erkenne, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Opferleben ergebe. Diese Annahme ließe sich auch hier bei dem vorliegenden, außergewöhnlichen Sachverhalt nicht von selbst aus der Schilderung des äußeren Tatgeschehens schließen, sondern sei durch Gesamtwürdigung zu erörtern.

III. Problemstandort

Anforderungen an die Darlegung und Begründung eines bedingten Körperverletzungsvorsatzes